

Mandantenrundschriften April 2024 (I/2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält.

Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen.

Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung!

Das Rundschreiben enthält Links zu verschiedenen Webseiten, für deren Inhalt oder Sicherheit etc. ebenfalls keine Haftung oder Gewähr übernommen werden.

Dieses Mandantenrundschriften ist wie gewohnt gegliedert, in den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

Die Themen dieser Ausgabe, aufgelistet in Stichpunkten:

- **Intern:**
 - **Fristablauf** für den Veranlagungszeitraum **2022** zum 31. Juli 2024
 - **Daher: Erinnerung: Bitte Ihre Unterlagen 2022 bis (aller!) spätestens zum 30. April 2024 einreichen, damit eine fristgerechte Erstellung noch möglich ist!**
 - **Personalveränderungen:**
 - Ausscheiden von Frau Kattwinkel zum 12. September 2024
 - Eintritt von Frau Lutze zum 1. September 2024
 - **Abschluss der Corona Schlussabrechnungen**
- **Ausgewählte Hinweise aktuellen Änderungen im laufenden Jahr 2024**
 - Informationen zum **Renteneintritt oder dem Antrag auf eine vorzeitige (Teil-) Rente**

- vorzeitig in Rente gehen und dabei Steuern sparen!
- Aber macht das überhaupt Sinn?
- Pflicht zur **Elektronischen Rechnungserstellung** und Empfang ab 1. Januar 2025
- Pflicht zur Führung von **Stundenaufzeichnungen für ALLE Mitarbeiter** seit Oktober 2022 – spätestens umzusetzen seit Januar 2023!!
- Änderungen im Steuerrecht durch das **Wachstumschancengesetz**
- Die „wichtigen“ **Dauerbrenner**, denen Sie bitte IMMER Beachtung schenken möchten (Insbesondere gegebenenfalls der Übersendung von Steuerbescheiden an Krankenkassen!)

Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:

- Internes:
- **Erinnerung: Firstablauf für das Jahr 2022 zum 31. Juli 2024**
 - Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres 2022 für „beratene“ **Steuerpflichtige endet zum 31. Juli 2024**. In den nächsten Jahren werden insgesamt die Fristen immer weiter verkürzt, um wieder auf den Abgabezeitraum wie „vor Corona“ zurück zu kehren. Dort waren die Erklärungen immer bis zum 28. Februar des zweiten auf das betreffende Jahr folgenden Jahres abzugeben (2019 z.B. bis zum 28. Februar 2021).
 - Die Erklärungen des Jahres 2023 sind dann schon bis zum 31. Mai 2025 einzureichen! Die Erklärungen des Jahres 2024 dann bis 30. April 2026 usw.
 - **Daher bitte ich Sie nochmals, die Unterlagen für das Jahr 2022 bis spätestens zum 30. April 2024 einzureichen**, da eine Termingerechte Bearbeitung hier ansonsten leider nicht sichergestellt werden kann. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt mittlerweile **Verspätungszuschläge automatisiert festsetzt**, und diese nur in absoluten Notfällen herabgesetzt werden können! Es besteht also in der Regel leider keine Möglichkeit von hier aus, etwaige Strafzuschläge zu vermeiden!

- **Personalveränderungen**

- Wie Sie sicher schon wissen, **scheidet Frau Kattwinkel**, nach jetzt über 12 sehr schönen und erfolgreichen Jahren, **zum 30. September 2024 aus der Kanzlei aus**. Tatsächlich wird auf Grund von Urlaub etc. der 12. September 2024 Ihr letzter, offizieller Arbeitstag sein. So traurig wir alle hier darüber auch sind, so freuen wir uns doch wirklich sehr für Sie persönlich. Ich weiß aus Ihren Rückmeldungen, wie beliebt Frau Kattwinkel nicht nur bei uns, sondern insbesondere auch bei Ihnen, unseren Mandanten, war und ist. Ich bin mir sicher, dass mit Ihrem Werdegang hier – seinerzeit beginnend mit der Ausbildung zur Steuerfachangestellten am 1. August 2012, bis ins aktuelle Jahr hinein - für Sie eine gute Basis gelegt wurde, und Sie keine Schwierigkeiten haben wird, auch in Ihrem neuen Umfeld eine entsprechende Position zu finden! Wir, und ich insbesondere, sind jedenfalls sehr dankbar für die schöne Zeit mit Ihr!
- Gleichzeitig kann ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass bereits für die Zeit **ab dem 1. September 2024 eine neue Mitarbeiterin gewonnen wurde! Frau Sylvia Lutze aus Halver** wird als ausgebildete Steuerfachangestellte ab dann Ihre Tätigkeit als Halbtagskraft vormittags aufnehmen, so dass ein reibungsloser Übergang sichergestellt werden kann! Wir freuen uns schon jetzt auf die Zusammenarbeit mit Frau Lutze, und sind uns sicher, dass Sie ebenfalls perfekt hier ins Team passt. Mit uns gemeinsam wird Sie Ihnen genau den hohen Grad an Service und Betreuung bieten, den Sie bisher von uns gewohnt sind. Selbstverständlich bedarf es dazu auch einer gewissen Einarbeitungszeit, aber mit Ihrer als Mandant gewohnten Unterstützung und Ihrem Verständnis werden wir dies alle gemeinsam in Ruhe meistern, da bin ich mir sicher! Vielen Dank auf jeden Fall schon einmal für Ihre Hilfe!
- Sie werden also auch in Zukunft so betreut, wie Sie es nun schon seit über 20 Jahren gewohnt sind!

- **Rückmeldungen der Schlussabrechnungen zur den Coronahilfen – und damit alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Coronahilfen – nach 4 Jahren fristgerecht abgeschlossen**

Erfreulicherweise kann ich mitteilen, dass seit dem 11. März 2024 mit Ihrer Hilfe **ALLE, (mir möglichen!), Schlussabrechnungen der Coronahilfen**

- Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus, IV
- Novemberhilfen
- Dezemberhilfen

- Neustarthilfen I, II, II Plus, III

über das Onlineportal **vollständig erfolgt** sind! Insofern konnte die Abschlussfrist für die Schlussabrechnungen, der 31. März 2024, eingehalten werden. Diese Frist war noch am 30. März bis zum 30. September 2024 verlängert worden, dies braucht uns aber nicht weiter zu kümmern, da alle Anträge abgesendet worden sind!

Es muss jetzt also auch keine Rücksicht mehr auf etwaige technische Störungen oder Überlastungen des Zugangs zum Onlineportal genommen werden!

Es liegen bereits für alle Schlussabrechnungen **schriftliche Eingangsbestätigungen der Bewilligungsbehörden** vor, in zwei Fällen ist sogar schon die endgültige Abrechnung erfolgt!

Natürlich kann und wird es in Einzelfällen noch zu Nachfragen nach Belegen und Erklärungen zu den Meldungen kommen, aber das Wichtigste, die Einhaltung der Frist, ist gewährleistet.

Es ist wieder einmal erstaunlich, wie schnell doch die Zeit vergeht! Ziemlich genau vor 4 Jahren hat die Coronapandemie bei uns begonnen, **nun haben Sie und ich gemeinsam** die letzten, von uns zu verantwortende Schritte für ein Abschluss der Verfahren erledigt.

- **Ausgewählte Hinweise zu Änderungen im laufenden Jahr 2024:**

Einige Punkte und Informationen werden Sie bereits aus den von mir in loser Reihenfolge versendeten „Mandantenkurzinformationen Mails“ entnommen haben bzw. diese von dort wieder erkennen, dennoch kann ich Ihnen nur dringend empfehlen, diese hier nochmals durchzusehen und die für Sie notwendigen Schritte einzuleiten!

- **Informationen zur Möglichkeit des **vorzeitigen Renteneintritts** und der Möglichkeit, dadurch Steuern zu sparen**

Da sich in der letzten Zeit die Fragen häufen, inwieweit ein vorzeitiger Eintritt in die Altersrente

1. **Überhaupt möglich ist**

2. Zu einer Steuerersparnis führt, wenn man erstmal eine Teilrente beantragt
3. Grundsätzlich Sinn macht

möchte ich Ihnen mit diesem Rundschreiben ein paar unverbindliche Grundinformationen dazu geben.

Die meisten Antworten zur Frage eins – ist ein vorzeitiger Renteneintritt überhaupt möglich – beantwortet Ihnen eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung, die Sie sich hier herunterladen können:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/flexibel_in_den_ruhestand.html

Zur Frage 2 – kann ein vorzeitiger Eintritt in eine Teilrente Steuern sparen – kann aktuell mit JA (aber!) beantwortet werden.

Was ist überhaupt gemeint:

Grundsätzlich ist es so, je später Sie aktuell in Rente gehen, desto höher ist der Besteuerungsanteil dieser Rente. Aktuell zum Beispiel müssten Sie bei einem Renteneintritt in diesem Jahr 83% Ihrer Rente versteuern. Der jährliche Anpassungsbetrag beträgt aktuell 0,5%, wenn Sie also in 5 Jahren in Rente gehen sollten, so wären 85,5% der Rente bereits steuerpflichtig.

Durch eine Beantragung einer Teilrente, mindestens 10% der späteren Altersrente, könnten Sie aber für die komplette Grundrente schon jetzt den Steueranteil festschreiben. Eine spätere Umstellung der Teilrente auf eine Vollrente ändert NICHTS an dem bereits jetzt festgesetzten Steueranteil.

Beispiel:

Sie gehen in 2029 in Rente, der Besteuerungsanteil dort beträgt 85,5%. Von monatlich 3.000,00 Euro Rente müssen Sie also 2.565,00 Euro versteuern (85,5% von 3.000 Euro)

Abwandlung:

Sie beantragen in 2024 eine Teilrente von 10% = 300,00 Euro. Davon sind 83% zu versteuern. Wenn Sie nun in 2029 auf die volle Rente von 3.000 Euro aufsteigen, werden auch diese „nur“ zu 83% steuerpflichtig, und nicht zu 85,5%. Dann wären also „nur“ 2.490,00 Euro Steuerpflichtig.

Eine schöne Zusammenfassung und Abhandlung dazu finden Sie hier:

<https://www.sparkasse.de/pk/ratgeber/finanzplanung/rente-planen/flexirente.html>

**Am wichtigsten aber ist dazu dann Frage 3 – macht es überhaupt Sinn!!
Das können Sie nur für sich persönlich beantworten, denn**

- Ein vorzeitiger Renteneintritt – auch mit einer Teilrente – ist mit Abschlägen verbunden
- Der steuerliche Vorteil (siehe bitte zuvor Punkt 2) dürfte in der Regel gering sein, insbesondere auch geringer als die Abschläge, die Sie im Gegenzug in Kauf nehmen müssten!

Um dies alles mit Gewissheit beantworten zu können, rate ich Ihnen sich individuell bei der Rentenversicherung beraten zu lassen, sofern Sie dies in Anspruch nehmen wollen.

Ich gehe allerdings davon aus, dass dies in der Regel nicht attraktiv für Sie sein sollte.

Wichtig aber ist mir, dass Sie über diese Möglichkeit grundsätzlich informiert sind!

• Pflicht zur Erstellung und vor allem dem Empfang elektronischer Rechnungen

- Was bedeutet das und warum ist das so wichtig?
 - Ab dem 1. Januar 2025 haben Unternehmer im Geschäftsverkehr untereinander (= sog. **B2B = Business to Business**) zwingend elektronische Rechnungen zu erstellen
 - Unternehmer sind ab diesem Datum verpflichtet, elektronische Rechnungen entgegen zu nehmen!
 - **Wichtig: eine PDF-Datei ist KEINE elektronische Rechnung!**
 - Ab dem 1. Januar 2025 wird unterschieden zwischen
 - einer elektronischen Rechnung
 - einer sonstigen Rechnung (im Grunde jede, die keine elektronische ist, z.B. die Papierrechnung, oder auch PDF-Rechnungen)
 - **Ab dem 1. Januar 2028 gibt es dazu auch KEINE Ausnahmeregelungen** mehr (siehe bitte unten)!
- Was ist eine elektronische Rechnung?
 - Die Finanzverwaltung beschreibt dies so: *Eine **elektronische Rechnung** (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E) ist danach eine Rechnung, die*

in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht

- **Also Rechnungen in solch einem Format:** *Erfüllt werden die Formatanforderungen z.B. von der **XRechnung** die u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden **ZUGFeRD-Format** (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei)*

○ Wer ist von der Verpflichtung betroffen?

- Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im o.g. Sinne auszustellen, betrifft **nur Leistungen zwischen Unternehmen (B2B)**. Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger **im Inland** (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) **ansässig** sein.
- Von der Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, wären nach derzeitigem Stand künftig auch z.B. **Vermieter** betroffen, die mittels Option (§ 9 UStG) steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten!
- Ebenso wären **Betreiber einer Photovoltaikanlage** betroffen
- **Ganz wichtig: auch Unternehmer, die normalerweise Umsatzsteuerfreie Umsätze tätigen - z.B.: Versicherungsvertreter, Wohnungsvermieter, Ärzte usw. - müssen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen!**

○ Gibt es **Ausnahmen** von der Verpflichtung?

- **In den Jahren 2025 und 2026 (bis 31.12.2026)** ist auch im B2B (Unternehmer an Unternehmer) weiterhin die Ausstellung von Papierrechnungen erlaubt, **sofern der Rechnungsempfänger zustimmt (!)**
- **Im Jahr 2027** ist ebenfalls die Verwendung von Papierrechnungen im B2B Bereich noch erlaubt, Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorjahresumsatz des Unternehmens **UNTER 800.000 Euro** liegt
- **Für Rechnungen an Privatpersonen (sog. B2C = Business to Customer) gilt die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung grundsätzlich NICHT!** ABER: auch Privatpersonen können eine elektronische Rechnung verlangen!
 - **Kleinbetragsrechnungen** (siehe bitte § 33 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung – UStDV - = Rechnungen **bis zu einem Bruttobetrag von 250,00 Euro**) **müssen NICHT im elektronischen Format** übermittelt werden

○ Muss ich trotzdem schon jetzt tätig werden, kann ich nicht einfach bis Ende 2026 / oder sogar Ende 2027 abwarten?

Da bereits ab dem 1. Januar 2025 die Pflicht zur Entgegennahme von elektronischen Rechnungen zwischen Unternehmern besteht, sofern der Rechnungsempfänger also Rechnungen in Papier- oder PDF Form nicht zustimmt, müssten Sie also schon ab dann in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen

Ich rate Ihnen daher dringend, Kontakt mit der Hersteller Ihrer Rechnungssoftware aufzunehmen, inwieweit die neuen Regelungen dort – und vor allem auch ab wann – umgesetzt werden können.

Bitte denken Sie daran, diese Informationen hier geben den **HEUTIGEN Stand zu diesem Thema wieder**. Ich gehe davon aus, dass es bedingt durch die schwierige praktische Umsetzung noch zu einigen Änderungen kommen wird. Aktuell ist aber das hier geschriebene der Stand der Dinge.

Wichtig ist, dass Sie sich schon einmal mit diesem Thema beschäftigen, denn das Jahresende ist wieder schnell erreicht.

Informationen zu Anbieter entsprechender Software finden Sie z.B. hier:

<https://www.ferd-net.de/standards/zugferd-anbieter/>

Ich gehe allerdings davon aus, dass alle großen kaufmännischen oder handwerkliche Softwareanbieter entsprechende Zusatzfunktionen in Ihre Programme einbauen, fragen Sie daher als Erstes bitte dort!

- **Nochmals zur Erinnerung: Stundenaufzeichnungspflicht für ALLE Mitarbeiter ab spätestens ab dem 1.1.2023:**
 - Bitte denken Sie daran, dass die Stundenaufzeichnungspflicht nicht mehr nur für Aushilfen oder bestimmte Branchen, sondern **für ALLE Arbeitnehmer gilt!** Darüber habe ich Sie seit Anfang 2023 bereits in mehreren Informationsmails unterrichtet!
 - Es sind neben den Tagen auch mindestens Anfang und End- sowie Pausenzeiten und Überstunden aufzuzeichnen!
 - Weiteres können Sie dazu unter anderem hier nachlesen: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Arbeitnehmerrechte/Arbeitszeitschutz/Fragen-und-Antworten/faq-arbeitszeiterfassung.html>
 - Diese Aufzeichnungen **MÜSSEN im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung vorgelegt werden**, da nur mit diesen die Einhaltung des Mindestlohns möglich ist!!

- Bei Nichtvorlage drohen erhebliche Strafen und Nachzahlungen bei entsprechenden Prüfungen! Deshalb noch einmal in Ihrem Interesse die eindringliche Bitte: **fertigen Sie diese Aufzeichnungen AUSNAHMSLOS an! Bei Fragen dazu sprechen Sie uns bitte gerne an!!**

- **Ein Kurzüberblick über die weiteren Änderungen, die durch das Wachs-
tumschancengesetz für 2024 am 23. März 2024 beschlossen wurden:**
 - **Degressive Abschreibung für Unternehmen:** Für Anschaffungen zwischen dem 1. April und den 31. Dezember 2024 können Unternehmer neben der linearen (gleichmäßigen) Abschreibung auch die Degressive Abschreibung wählen. Diese beträgt das 2-fache der linearen Abschreibung, maximal 20%.

 - **Die Freigrenze für Geschenke von Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter steigt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 von Netto 35,00 Euro auf 50,00 Euro**

 - **Die Umsatz- und Gewinn Grenzen, ab denen man von der „einfachen“ Einnahmenüberschussrechnung zur Bilanz wechseln muss, steigen von 600.000 Euro Jahresumsatz bzw. 60.000 Euro Gewinn auf 800.000 Euro Jahresumsatz bzw. 80.000 Euro Gewinn.**

 - **Die Grenze, ab der bei der Umsatzsteuer die Umsätze nicht nach vereinnahmten (also Geldeingang) sondern nach vereinbarten (also Rechnungsstellung bzw. Leistungserbringung) abzuführen ist, steigt von 600.000 Euro auf 800.000 Euro**

- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail-Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich**

vorsichtshalber bitte immer für das Speichern! Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!

b) Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten: Stundenaufzeichnungspflicht für ALLE Mitarbeiter ab spätestens ab dem 1.1.2023:

- Bitte denken Sie daran, dass die Stundenaufzeichnungspflicht nicht mehr nur für Aushilfen oder bestimmte Branchen, sondern für ALLE Arbeitnehmer gilt
 - Es sind neben den Tagen auch mindestens Anfang und End- sowie Pausenzeiten und Überstunden aufzuzeichnen!
 - Vergleichen Sie dazu bitte auch meine vorherigen Mails
 - Weiteres können Sie dazu unter anderem hier erlesen: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Arbeitnehmerrechte/Arbeitszeitschutz/Fragen-und-Antworten/faq-arbeitszeiterfassung.html>
 - Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten **3-Monatsaufzeichnungen**) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- e) **Mindestlohn:** der allgemeine Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2024 pro Stunde 12,41 Euro.
Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden! Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!
- f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt

ist. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!

- g) **Bitte denken Sie daran, sofern Sie Selbständig (auch Nebenberuflich!!) und freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, dieser spätestens 4 Wochen nach Erhalt den jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid zuzusenden! Dies wird NIEMALS durch uns erledigt! Sofern Sie dieser Einreichung nicht nachkommen, kann es sein, dass bei Ihnen ansonsten die Höchstbeiträge zur Krankenkasse festgesetzt werden, und diese nicht mehr korrigiert werden können!**
- h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin: Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.**

Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Blieben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im April 2024

**Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)**